Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Verein für Schweizerisches Heim- und Anstaltswesen

Band: 37 (1966)

Heft: 9

Artikel: Bettag der Eidgenossen

Autor: Dutli-Rutishauser, Maria

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-807268

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bettag der Eidgenossen

Im hohen Sommer haben wir
Feuer entzündet
zum Zeichen der Freiheit,
und zu Gott geschworen,
dass wir als Volk an ihn glauben.
Ist es wahr, was wir sagten
und taten?
Heute, am Tag des Gebetes
aller Eidgenossen
wollen wir dieses bedenken:
Feuer erlöschen in der Nacht,
der Schwur aber bleibt.
Jetzt wartet Gott darauf,
dass wir beten, danken und büssen,
wie wir es gelobten in jener Nacht.

Maria Dutli-Rutishauser

---

stammend, verwahrlost, ist zuckerkrank. Seine Disziplinlosigkeit bringt ihn oft in Lebensgefahr. Die Zusammenarbeit zwischen Arzt und Heim ist deshalb gut eingespielt. Wöchentliche, manchmal tägliche Laborkontrollen liefern Unterlagen, die im Heim in pädagogische Massnahmen umgewandelt werden müssen. Heute abend ist vielleicht ein kurzer Waldlauf mit dem Gruppenleiter am Platz, nächste Woche werden einige gute Tage dazu benützt, die Gewerbschulaufgaben à jour zu bringen. Aber Fritz kennt seine Krankheit und er weiss aus ihr in infantiler Haltung Kapital zu schlagen. Auseinandersetzungen mit dem Gruppenleiter quittiert er mit viel zu hohem Blutzucker, vor unangenehmen Aufgaben in der Lehrwerkstatt schützt er sich durch Kopfweh, Schwindelanfälle, erzwungene Laboruntersuchungen. Nichts ist für den Lehrmeister, den Gruppenleiter und die Hausmutter schwieriger zu entscheiden als die tägliche Frage nach der Zumutbarkeit der pädagogischen Forderung. Immer wieder wird die Frage unter den Mitarbeitern durchdacht und zu lösen versucht, wie man Fritz beibringen soll, mit der Krankheit zu leben, ohne Patient sein zu wollen. Das Wissen, den Arzt hinter sich zu haben, gibt der Mitarbeitergruppe jenes sichere Gefühl, das sie befähigt, die Aufgabe immer wieder anzugehen.

Aehnliche Beispiele liessen sich aus vielen Heimen erzählen. Die Erfüllung einer an sich schon heiklen Aufgabe, die Erziehung und Berufsausbildung eines milieugeschädigten Jugendlichen, wird zusätzlich beeinträchtigt durch eine Krankheit. Wir müssen also eine über lange Zeit anhaltende ärztliche Betreuung sicherstellen können. Vielen Heimen fehlt die Hilfe jener bald einmal legendär werdenden Figur des Hausarztes, der alles kann oder zumindest alles koordiniert. Oft sind wir auf spezialisierte Polikliniken angewiesen, in denen ein Aerztewechsel herrscht, der es dem an sich schon kontaktgehemmten Jugendlichen unmöglich macht, seinen Arzt kennenzulernen und Vertrauen zu ihm zu fassen.

Aber nicht nur Fritz soll ärztlich betreut werden, sondern auch wir Erzieher sind auf guten Kontakt mit dem Arzt angewiesen. Wo erzieherische Massnahmen während Jahren im Einklang mit ärztlichen Anordnungen stehen müssen, muss man sich kennen.

So ist denn die Frage, ob wir im Heim für schwererziehbare Jugendliche Patienten aufnehmen können, eine Frage der Zusammenarbeit zwischen Arzt und Erzieher. Es ist Sache der Heimleitung, ihre Institution durch gut funktionierende Kontakte mit den ärztlichen Diensten, und zwar nicht nur mit dem so oft zitierten Psychiater tragfähiger und leistungsfähiger zu machen. Der Frage, welche Patienten, welche Krankheitsbilder, für die Heimgemeinschaft tragbar sind, ohne dass andere Schützlinge Schaden nehmen, muss selbstverständlich in jedem Fall grösste Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Zweite Gruppe: die Hin- und Hergezerrten

Eine zweite Gruppe sei erwähnt, ich will sie die Hin- und Hergezerrten nennen. Auch hier ein Beispiel für viele: Ruedi wird mit sieben Jahren bei der Scheidung seiner Eltern ins Heim A eingewiesen. Mit zehn Jahren kommt er zur Mutter zurück, die inzwischen wieder geheiratet hat. Das geht ein Jahr lang, dann gibt es Spannungen mit dem Stiefvater, die Ehe fällt auseinander, und Ruedi kommt ins Heim B. Nach erfüllter Schulpflicht schaltet sich der Vater ein, der ebenfalls wieder geheiratet hat und glaubt, seinen Sohn jetzt heimnehmen zu können. Er will ihn beruflich ausbilden lassen. Der Versuch scheitert nach einem halben Jahr, dann ist Ruedi im Heim C, einem Heim für Jugendliche mit Lehrwerkstätten, wo er unter der Bedingung aufgenommen wird, dass er die ganze Lehre im Heim absolviere.

Es ist an und für sich erfreulich, dass sich Heimleiter A und Heimleiter B hin und wieder nach ihrem einstigen Schützling erkundigen und ihn einladen; es ist verständlich, dass sich der Vater meldet und Ratschläge erteilt; es verwundert nicht, dass sich die Mutter einschaltet, um ihrem Sohn zu sagen, er solle sich an sie halten, und es ist selbstverständlich, dass sich die Fürsorgerin der einweisenden Vormundschaftsbehörde nach all den Irrfahrten von Ruedi vermehrt zum Wort meldet. Dass sich noch zwei Grossmütter als freizügige Taschengeldspender den Rang streitig machen, sei ergänzend erwähnt.

Besondere Probleme für das Heim C ergeben sich aus der Vielzahl der sich verantwortlich und zuständig fühlenden Personen. Das Vertrauensverhältnis zwischen Versorgerbehörde und Heim ist hier von entscheidender Bedeutung. Die Fürsorgerin wird dadurch, dass sie die Eltern und Verwandten in gutem Sinne betreut, während das Heim sich ohne Störungen der Förderung Ruedis widmen kann, Wesentliches zugunsten des Jugendlichen beitragen.

Zusammenarbeit zwischen Versorger und Heim im Sinn einer Arbeitsteilung zum Wohl des gemeinsamen Schützlings, das ist hier das Stichwort, das immer wieder neu überdacht werden soll. Ich meine damit nicht, das Heim solle sich um die Kontaktnahme mit den Angehörigen der Zöglinge drücken, aber jene sporadischen Aussprachen einer belasteten Mutter, die zwar wegen ihres Sohnes kommt, deren Probleme aber viel mehr mit Familien- und Erwachsenenfürsorge zu tun haben, diese Aussprachen können bei der Fürsorgerin zur fruchtbaren Elternschulung werden. Ich spreche nicht aus der Luft; es sind mir einige überzeugende Beispiele bekannt, wo sich verantwortungsbewusste Fürsorgerinnen den alleinstehenden Müttern unserer